

Überwindung des Landeskirchentums

In der 8. Folge 1957/58 des Jahrbuchs des Martin Luther-Bundes (S. 86 bis 100) erschien ein Aufsatz von mir mit dem Thema „Die Diaspora als Frage an das Landeskirchentum“. Der Aufsatz ging von der Tatsache aus, daß die Existenzform, in der sich das kirchliche Leben der von der Reformation herkommenden Gemeinden in Deutschland seit 400 Jahren abspielt, das territorial gegliederte Landeskirchentum ist. Ein kurzer geschichtlicher Überblick¹ zeigte, wie es dazu gekommen ist. Der Begriff „Landeskirche“ bezeichnet nicht dasselbe wie der der „Staatskirche“. Ob und in welchem Sinne die evangelischen Kirchen auch als „Staatskirchen“ anzusprechen waren, steht hier nicht zur Erörterung. Sie sind es in der Zeit nach der Reformation sicherlich nicht gewesen, waren es im eigentlichen Sinne überhaupt nur zeitweise, hauptsächlich im 18. Jahrhundert, und haben sich, trotz des bis 1918 fortbestehenden landesfürstlichen Summepiskopates zunehmend davon frei gemacht. Das ist nicht in erster Linie das Verdienst der Kirchen gewesen, sondern eine zwangsläufige Folge der allmählichen Entwicklung von einer „christlichen Obrigkeit“ zu einem liberalen, weltanschaulich neutralen und konfessionell gemischten modernen Staatswesen. Bei unserem Thema geht es weniger um das Problem einer mehr oder weniger engen Verbindung von Kirchenleitung und Staatsführung, auch nicht um das Maß staatlicher Aufsichtsrechte über die Kirchen, sondern vor allem um die *territoriale* Frage, also um die Tatsache, daß die Grenzen der Kirchengebiete sich jahrhundertlang mit den politischen Grenzen deckten. Jedes „Land“ innerhalb des Deutschen Reiches hatte bis in die Gegenwart hinein seine eigene „Landeskirche“. Hinzu kommt, daß der Begriff „Landeskirche“ auch eine rechtliche Vorzugsstellung gegenüber den Freikirchen, Sekten und anderen Weltanschauungsgemeinschaften in sich schloß, die durch die Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 und das Bonner Grundgesetz von 1949 auch nach der programmatischen „Trennung von Staat und Kirche“ befestigt worden ist (Körperschaftsrechte, Kirchensteuerprivileg, theologische Fakultäten u. a.).

Ich habe in dem vorgenannten Aufsatz zu zeigen versucht, daß sich dieses Landeskirchentum nach 1815 (Wiener Kongreß) aufs stärkste ausgebildet

¹ Ausführlichere Darstellung in meinem Aufsatz „Landeskirche, Staatskirche, Volkskirche“ in der Evang.-Luth. Kirchenzeitung Nr. 16 vom 15. 8. 1957 (S. 266ff.) und in meinem Buch „Die Evang. Kirche in Deutschland“, Evang. Enzyklopädie Bd. 1, Gütersloh 1964 (S. 9—44).

hat. Die nach den napoleonischen Kriegen entstandenen deutschen Staaten, die aus einer Fülle von kleinen Territorien politisch zusammengeschweißt wurden, waren bestrebt, die vielen kleinen Kirchengebilde ihres Bereiches zu einer verwaltungsmäßigen Einheit, eben zu einer „Landeskirche“ zusammenzufassen. Das geschah in einem z. T. langwierigen Prozeß durch Schaffung einheitlicher kirchenrechtlicher und liturgischer Ordnungen. Es entstanden zunächst die leitenden Kirchenbehörden (Landes- oder Oberkonsistorien), allmählich auch die zentralen Synodalorgane (Landessynoden). Auf der anderen Seite wurde die innere Einheit behutsam, aber systematisch durch gemeinsame Agenden, Gesangbücher und Katechismen ausgebaut. So finden wir zu Beginn des 20. Jahrhunderts das System der einheitlichen Landeskirche in jedem der deutschen Fürstentümer vor. Kirchenfragen blieben infolgedessen Ländersache; das Deutsche Reich hatte keine Befugnisse auf diesem Gebiet. Demgemäß gab es bis 1918 auch keine Reichskirche, keine „Evangelische Kirche in Deutschland“, nicht einmal einen Kirchenbund, sondern nur den losen Zusammenschluß selbständiger Landeskirchen in der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz, die in Eisenach tagte. Es bleibt noch hinzuzufügen, daß diese Landeskirchen konfessionell geprägt waren. Es gab seit der Reformation lutherische und reformierte Kirchen und seit 1817 auch solche, in denen diese oder jene Form von Union eingeführt war.

Der territoriale Charakter der Landeskirchen wurde aber zunehmend mehr, vorwiegend durch „nichttheologische Faktoren“, in Frage gestellt. Der oben erwähnte Aufsatz untersucht die Gründe im einzelnen und gibt einen umfassenden Überblick über die Probleme der Diaspora, die innerhalb der fest umrissenen Landeskirchen in den verschiedensten Gegenden Deutschlands entstanden ist. Drei Faktoren haben sich im 20. Jahrhundert besonders ausgewirkt, um das System des Landeskirchentums in Frage zu stellen. Der erste Faktor war die schon zu Ende des 19. Jahrhunderts aufkommende Freizügigkeit des industriellen Zeitalters, die ungezählte Menschen in Landeskirchen einer anderen Konfession verschlug. Dieses Problem hat man lange Jahrzehnte, bis zum heutigen Tag, damit gelöst, daß jeder neu Zuziehende von der evangelischen Kirchengemeinde seines Wohnortes als Mitglied in Anspruch genommen und zur Kirchensteuer herangezogen wurde. Ein Lutheraner, der in eine reformierte oder unierte Landeskirche verzieht, wechselt damit ohne weiteres seine Konfessionszugehörigkeit; ebenso im umgekehrten Falle. Dies ist zweifellos eine auf die Dauer nicht tragbare Verlegenheitslösung, die deshalb nicht echt ist, weil sie den „nichttheologischen Faktoren“ den Vorzug gegenüber den eigentlich kirchlichen gibt. Es wird bekannt sein, daß dies Prinzip der „Möbelwagenkonversion“

in neuester Zeit auch rechtlich ins Wanken gekommen ist, und zwar durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, 3. (Karlsruher) Senat, vom 31. März 1959 im Falle von Kardorff². Damit hat das Territorialprinzip einen, zwar zunächst einzelnen, aber doch kräftigen Stoß erhalten.

Der zweite Faktor, der das Landeskirchentum in seiner Berechtigung ernsthaft bedrohte, war die nach dem Zusammenbruch von 1945 einsetzende riesige innerdeutsche Völkerwanderung, der Zustrom der Vertriebenen aus dem Osten. Große Landeskirchen im Osten gingen unter; ihre Pfarrer und Gemeindeglieder wurden von den Landeskirchen, in die sie verschlagen wurden, aufgenommen. Das Konfessionsproblem konnte noch einmal mit Hilfe des Wohnsitzprinzips abgefangen werden. Aber es ist nicht zu übersehen, daß dieser Vorgang Strukturveränderungen auch innerkirchlicher Art in allen bestehen gebliebenen Landeskirchen mit sich gebracht hat. Die im 19. Jahrhundert herbeigeführte Geschlossenheit der Landeskirchen hat eine erhebliche Auflockerung erfahren. Ob das zu ihrem Vor- oder Nachteil geschah, ist hier nicht zu untersuchen. Hier ist nur der Tatbestand zu konstatieren.

Der dritte Faktor, der den Begriff der „Landeskirche“ nun wirklich aufs äußerste fragwürdig gemacht hat, ist die Tatsache der politischen Neugliederung der westdeutschen Bundesländer wie auch die Neueinteilung der Bezirke in der DDR. Die alten, in ihren Grenzen von 1815 fixierten Länder bestehen nicht mehr; als einziges ist Bayern im ursprünglichen Umfang erhalten geblieben. In der evangelischen Kirche aber halten wir über alle politischen Brüche von 1918, 1933 und 1945 hinweg für unsere kirchliche Gebietseinteilung hartnäckig an der Landkarte des Wiener Kongresses fest. Mit einigen wenigen Ausnahmen: 1920 vereinigte sich eine Thüringer evangelische Kirche; 1934 bzw. 1945 entstand der Zusammenschluß von Südhessen, Frankfurt und Nassau; außerdem schlossen sich einige kleinere Landeskirchen (Birkenfeld, Waldeck und Hohenzollern) an benachbarte größere an. Aber sonst haben unsere heutigen Landeskirchen tatsächlich noch die Grenzen von 1815. Außer in Bayern decken sich in keinem Falle die Grenzen eines Bundeslandes mit denen der Landeskirchen. Entweder bestehen in einem Bundesland mehrere Landeskirchen, oder umgekehrt: eine Landeskirche erstreckt sich über das Gebiet mehrerer Länder. Selbst

² Näheres in meinem Aufsatz „Personalitätsprinzip und landeskirchliches Territorialprinzip“ in der „Zeitschrift für evang. Kirchenrecht“, 7. Band, 4. Heft, 1961 (S. 370ff.).

wenn man das Prinzip bejaht, daß Kirchengrenzen nicht Ländergrenzen sein müssen, wird doch auch durch diesen Tatbestand der geschichtlich gewordene Begriff der „Landeskirche“ ernsthaft in Frage gestellt. Außer den genannten drei Faktoren sehen manche Kirchenjuristen eine nicht zu unterschätzende Bedrohung des historisch gewordenen Status der Landeskirchen auch in einem Absatz der „Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe vom 14. Dezember 1965 in Kirchensteuerverfahren“ (abgedruckt im ABL. EKD 1966, Heft 1, Nr. 21). Die Urteile bringen die jahrzehntelang geübte Praxis der Kirchensteuererhebung von juristischen Personen (Körperschaften) und den Halbteilungsgrundsatz bei glaubensverschiedenen Ehen zu Fall. In diesem Zusammenhang finden sich in dem ersten Urteil (Badischer Fall — 1 BvR 413/60 und 416/60 —) folgende Ausführungen:

„... Landeskirchen im Sinne der ursprünglichen Bedeutung des Begriffs gibt es seit dem Verbot der Staatskirche (Art. 137, Abs. 1 WRV) nicht mehr. Insbesondere haben die früheren Landeskirchen nicht mehr den Rechtscharakter von Gebietskörperschaften mit der Macht, jemanden, der in ihr Gebiet eintritt, einseitig ohne Rücksicht auf seinen Willen sich einzugliedern. Vielmehr hat schon die Weimarer Reichsverfassung ihre territoriale Grundlage durch eine reine Personalgrundlage ersetzt. Wenn die Kirchen sich heute territoriale Grenzen setzen, so bestimmen sie damit auf Grund des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV ihren räumlichen Wirkungsbereich. Von Staats wegen sind sie hierzu nicht verpflichtet“.

Diese Ausführungen, die aus Anlaß und zur Klärung konkreter Kirchensteuerprobleme gemacht sind, dürfen sicherlich nicht über diesen Zusammenhang hinaus überschätzt werden. Eine allgemeingültige Definition der heutigen öffentlichrechtlichen Stellung der Landeskirchen hat das Bundesverfassungsgericht offensichtlich nicht geben wollen, auch nicht in dieser Kürze geben können. Einige Wendungen bedürften genauerer Begründung. Der Satz, die Landeskirchen seien nicht mehr „Gebietskörperschaften“, wird sichtlich durch den nachfolgenden Relativsatz eingegrenzt. Natürlich können sich die Kirchen nicht Nichtmitglieder „eingliedern“! Der Satz hebt also die durch WRV und Bonner Grundgesetz garantierte Stellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts keineswegs auf, auch nicht ihre Befugnis, Kirchensteuern zu erheben. Daß Kirchengrenzen den „Wirkungsbereich“ der Kirchen bezeichnen sollen, dürfte in der Richtung der Rechtsauffassung auch der Kirchen liegen. Sicher ist, daß vom Wesen der Kirche aus mit dem Begriff „Wirkungsbereich“ auch die Frage des Mitgliedschaftsrechtes eng verbunden ist. Denn in der evangelischen Kirche

sind die Gemeindeglieder nicht nur Objekte, sondern auch Subjekte der kirchlichen Wirksamkeit! Immerhin täten die Kirchen gut daran, die Frage des Mitgliedschaftsrechtes theologisch eindeutig zu begründen. Daß das Personalitätsprinzip heute größere Berücksichtigung als früher verlangt, ist in meinem Aufsatz in der ZevKR 1961 bereits betont worden. Damit verliert aber die territoriale Grundlage (Wohnsitz des Kirchengliedes) nicht völlig ihre Bedeutung. Auf jeden Fall tauchen hier staatskirchenrechtliche wie rein kirchenrechtliche Verfassungsfragen neu auf. Freilich kann die zweifellos rechtlich unvorsichtige Wendung im Karlsruher Urteil von den „früheren Landeskirchen“, von denen in einem weiter vorn stehenden Satz behauptet wird, daß sie „nach früherem Recht als Landeskirchen eine Sonderstellung inne hatten“ (Sperrungen vom Verfasser), keinesfalls als richterliche Entscheidung in dem Sinne gewertet werden, daß die evangelischen Kirchen in Deutschland die Bezeichnung „Landeskirche“ nicht mehr führen dürften und daß sie heute oder künftig eine „Sonderstellung“ nicht mehr hätten. Der Rechtsstatus unserer Kirchen ist durch das Grundgesetz (unter Aufnahme der Bestimmungen der WRV) und durch Länderverträge festgelegt und kann auch heute durchaus als „Sonderstellung“ bezeichnet werden. Die Ausführungen in dem genannten Urteil können als solche keine neue Rechtslage schaffen oder konstatieren. Sie sind aber für die beteiligten Kirchen ein Hinweis darauf, daß sie gut tun, sich gegenwärtig zu halten, daß ihre heutige Rechtsstellung nicht unerschütterlich ist und daß eine künftige Änderung im Bereich des politisch Möglichen liegen könnte. In der gegenwärtigen Situation tun wir gut, die staatskirchenrechtlichen Fragen als zur Zeit nicht aktuell beiseite zu lassen und die Frage nach der Berechtigung des „Landeskirchentums“ aus rein innerkirchlichen Gründen zu stellen. Damit beschränkt sich unser Thema vorwiegend auf das Problem des derzeitigen territorialen Bestandes der Landeskirchen oder, anders ausgedrückt, auf eine territoriale Neugliederung innerhalb der EKD. Aus welchen Gründen wird eine solche als erforderlich angesehen? Wie sollte sie aussehen? Und auf welchem Wege könnte sie erreicht werden? Wir gingen davon aus, daß das Landeskirchentum in seinem äußeren Bestande den geschichtlichen Zustand von 1815 festgehalten hat. Während sich die politischen Teilgebilde innerhalb Deutschlands vielfach gewandelt haben, ist die evangelische Kirche bei einer seit 150 Jahren so gut wie unveränderten Gliederung stehen geblieben. Das läßt an sich schon die Vermutung aufkommen, daß hier etwas nicht in Ordnung ist. Es ist ausgeschlossen, daß die Änderung der Verhältnisse im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben nicht auch Rückwirkungen auf die äußere Organisation der Kirche gehabt haben sollte. Wir nannten schon die

Umstrukturierung der Gesellschaft durch die zunehmende Freizügigkeit und durch die Flüchtlingsbewegung seit 1945. Andere Faktoren könnten mit Leichtigkeit ergänzend genannt werden: die Konzentration der Bevölkerung vom Lande in die Stadt; die Expansion der großen Städte in ihre Randgebiete; die wachsende Säkularisierung des privaten wie des öffentlichen Lebens; die Wandlungen im weltanschaulichen Denken; die Veränderungen in der Familie, insbesondere in der Einstellung der Jugend; das „Mündigwerden“ des politischen Menschen in der Demokratie und vieles andere mehr.

Demgegenüber muß es ständige Aufgabe der Kirche sein, ihre eigenen Organisationsformen und Institutionen daraufhin zu prüfen, ob sie in den Wandlungen der Zeit den an die Kirche herantretenden Forderungen noch gerecht zu werden vermögen. Das soll nicht bedeuten, daß sich die Kirche in sachfremder Weise „der Welt anpassen“ müßte. Gerade wenn man daran festhält, daß es in der Kirche Grundlagen gibt, die unwandelbar bleiben müssen, weil das vom Wesen der Kirche her unumgänglich ist, wird man dafür offen sein, daß die äußere Ordnung der Kirche weitgehend eine Frage der Vernunft und der Zweckmäßigkeit ist. Hier liegt ein Unterschied zwischen der „ecclesia“ als Gemeinde und der „ecclesia“ als regionalem Kirchengebiet vor. Nur die Kirchengemeinde als die unter einem Pfarramt versammelte gottesdienstliche Versammlung von solchen, die (nach Luther) „mit Ernst Christen sein wollen“, kann unmittelbar mit der im Neuen Testament vorgegebenen Größe der Gemeinde der „vere credentes“ in Beziehung gesetzt werden. Wo Kirche Christi ist, da erscheint sie als Gemeinde. Das bedeutet — auch in unserer heutigen Zeit! — in erster Linie: als Ortsgemeinde, als Parochie. Alle anderen denkbaren Formen der Versammlung von „wahrhaft Gläubigen“ sind daneben zweiten Ranges. Sie mögen zu gewissen Zeiten notwendig sein, um das Evangelium besser, aktueller, nachhaltiger unter die Menschen zu bringen. Aber auch in der evangelisch-lutherischen Kirche bleibt bestehen, daß die örtliche Gemeinde eine göttliche Stiftung ist. Man kann nicht als Individualist Christ sein; man ist es immer nur in der „Gemeinde der Heiligen“. Das hat seinen Grund darin, daß zwar „die Welt anders geworden“ sein mag — sie ändert sich von Jahrhundert zu Jahrhundert! —, daß aber der Mensch immer derselbe bleibt, als Christ: Sünder und gerecht zugleich.

Es wird also auf jeder Stufe der kirchlichen Entwicklung Gemeinde geben. Sie ist im Neuen Testament begründet. Was aber die größeren Kirchenbereiche betrifft, so haben auch sie zwar, weil und sofern sie der Verkündigung des Wortes Gottes dienen, Anteil an der „ecclesia“ des dritten Glaubensartikels, aber ihre äußere Organisation als nationale oder regionale

Kircheneinheit ist eine reine Ordnungsfrage. Die Landeskirchen oder die national begrenzten Volkskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland müssen sich immer wieder daraufhin prüfen lassen, ob ihre derzeitige Organisationsform ausreicht, um den an sie gestellten Anforderungen auf die bestmögliche Weise nachzukommen.

Damit sind wir bei unserer eigentlichen Themafrage. Es ist eine vielfach geäußerte Meinung, daß das jetzige Landeskirchentum nicht mehr die adäquate Form der kirchlichen Organisation ist, die wir brauchen. Wir stimmen dieser Meinung grundsätzlich zu. Die evangelischen Kirchen in Deutschland haben heute auf zahlreichen Arbeitsgebieten nicht die bestmögliche Ordnung. Das gilt ganz besonders auch für die sog. freien kirchlichen Werke und Verbände. Wer sich in einem kirchlichen Anschriftenbuch oder Pfarrerkalender die Liste der kirchlichen Vereinigungen aller Art ansieht, wird erschrecken über die Fülle der Organisationen und die Unübersichtlichkeit ihrer Gliederung. Das hängt mit der Art zusammen, wie alle diese Arbeiten seit über hundert Jahren entstanden und gewachsen sind. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts erwies sich die verfaßte Kirche als unfähig, die drängenden Aufgaben der Zeit anzufassen und innerhalb der „amtlichen“ Kirche Organisationsformen dafür zu finden. Wie jedermann weiß, blieb es geisterfüllten und glaubenstarken Einzelpersonlichkeiten überlassen, die Aufgaben der Äußerer-, Innerer- und Volksmission aufzugreifen. Sie bedienten sich notgedrungen der damals im politischen Leben soeben erfundenen und zugelassenen Vereinsform, um ihr Werk weiterzutreiben. Viele solcher Arbeiten begannen ortsgebunden oder regional begrenzt. So erklärt sich beispielsweise die große Zahl der Missionsgesellschaften für Heidenmission. Auf anderen Arbeitsgebieten war es nicht viel anders. Wo eine starke Persönlichkeit Initiative entfaltete, wuchs ein kirchliches Werk heran. Erst allmählich entstanden — von der Inneren Mission, die gleich mit einem „Centralausschuß“ begann, abgesehen — die gesamt-kirchlichen Verbände. Aber daneben blieb auch eine Fülle von kleinen Organisationen bestehen. Es scheint eine speziell evangelisch-kirchliche Eigentümlichkeit zu sein, daß ein einmal entstandenes „Werk“ in unveränderter Gestalt meint fortbestehen zu müssen. Die Bereitschaft, sich zusammenzuschließen, einfachere und zweckmäßigere Organisationsformen zu bilden oder unzeitgemäße Formen aufzugeben, ist gering. Kein Wirtschaftsunternehmen, kein weltlicher Verband, keine Berufsorganisation könnte sich eine solche Fülle von Überschneidungen, Doppelarbeit und planlos angesetzten Kräften leisten. Es ist höchste Zeit, daß die EKD damit begonnen hat, sich Gedanken über die strukturelle Planung gesamt-kirchlicher Arbeiten zu machen. Die Kirche wird zur Fortführung des jetzigen

Zustandes nicht mehr lange das nötige Geld und die nötigen Menschen zur Verfügung haben.

Diese Kritik am Organisationsgefüge der kirchlichen Werke und Verbände muß aber nun auf die Organisation der „verfaßten“ Kirche ausgedehnt werden. Das Landeskirchentum in seiner historisch gewordenen territorialen Struktur ist auf die Dauer unhaltbar. Auch hier ist eine verhängnisvolle Schwerfälligkeit zu erkennen, sich von dem geschichtlich Gewordenen frei zu machen und zur rechten Zeit neue Formen zu suchen. Es gibt zu denken, daß das Landeskirchentum alle drei geschichtlichen Augenblicke dieses Jahrhunderts ungenutzt hat verstreichen lassen. Als 1918 der vierhundertjährige Summepiskopat der Landesherren dahinsank, die Kirchen von der Bindung an ein bestimmtes Land frei wurden und sich erstmalig eigene Verfassungen geben mußten, geschah so gut wie nichts (Ausnahme: Thüringen!), was über die landeskirchlichen Grenzen hätte hinausführen können. Jede, auch die kleinste Landeskirche, gab sich eine eigene Verfassung. — Als 1933 ein kirchlich zwar illegitimes, aber praktisch verständliches Drängen nach größerer Einheit einsetzte, blieben die Landeskirchen wieder fast ausnahmslos (Ausnahme: Hessen und Nassau!) in ihrem Bestand erhalten. — Nach 1945 war es nicht anders: vorhandene Einheiten wie die Altpreußische Union zerfielen; eine wirklich weitreichende Vereinigung der lutherischen Kirchen blieb auf halbem Wege stehen. Alle Landeskirchen festigten fast ängstlich erneut ihren Bestand. Wer sich die Gesetzgebung der Landeskirchen seit 20 Jahren ansieht, muß über das bunte Bild sowohl der verfassungsmäßigen Grundlagen wie auch der einzelnen Gesetzesmaterien erschrecken. Nicht einmal eine so äußerliche Sache wie die Pfarrbesoldung ist in der EKD einheitlich geregelt.

Hiergegen kann nicht eingewandt werden, daß in der geschichtlichen Gebundenheit und in der landschaftlichen Gliederung auch echte kirchliche Werte lägen, die gepflegt werden müßten, und daß ein Zentralismus im kirchlichen Leben tödlich wirken müßte. Niemand redet einer Zentralisierung im kirchlichen Leben das Wort! Die EKD ist nach der Zahl ihrer Gemeindeglieder und ihrer pfarramtlichen Stellen zu groß, um einheitlich von einer Stelle aus geleitet zu werden. Im politischen Leben sind wir sowieso an den Föderalismus gewöhnt. Auch für die evangelische Kirche wird sich eine Organisationsform bewähren, die einerseits in den notwendigen Fragen ein wirksames gemeinsames Handeln gewährleistet, andererseits aber Gliederungen vorsieht, die in sich selbständig handeln können. Wir treten nicht dafür ein, die jetzigen Landeskirchen in „Kirchenprovinzen“ der EKD umzuwandeln. Sie sollen ruhig Kirchen mit eigener Leitung und Verantwortung bleiben, innerhalb des Kirchenbundes der EKD. So können

die geschichtlich gewordenen Besonderheiten weiter gepflegt werden, die als kirchliche Sitte, besondere Ausprägung der Frömmigkeit, konfessionelle Verschiedenheit, ihren Wert durchaus behalten. Was angestrebt werden muß und kann, ist dagegen eine vernünftige und planvolle Größenordnung. Die behutsame Wahrung berechtigter Besonderheiten rechtfertigt nicht den Fortbestand kleiner und kleinster Landeskirchen. Als im 19. Jahrhundert eine Fülle kirchlicher Kleinstgebilde zu den jetzigen Landeskirchen zusammengefügt wurden, blieben deren landschaftliche Eigentümlichkeiten auch innerhalb des landeskirchlichen Verbandes erhalten. In der hannoverschen Landeskirche ist das kirchliche Leben in Ostfriesland ganz anders geprägt als in Bremen-Verden, Lüneburg oder Calenberg. In Westfalen spielt Minden-Ravensberg noch heute eine bedeutsame Rolle, im Rheinland der Siegerländer Pietismus. In Bayern ist der Unterschied zwischen den Gemeinden in Franken und der südlichen oder östlichen Diaspora deutlich. Ähnliche Differenzierungen gibt es auch anderswo. Sie sind mit der Bildung der Landeskirchen bis heute nicht nivelliert worden. So können auch die Besonderheiten heutiger kleinerer Landeskirchen künftig im Verbands größerer Kirchenkörper durchaus zu ihrem Recht kommen. War es die Aufgabe des 19. Jahrhunderts, die Zusammenfassung von Grafschaftskirchen zu einer geordneten Landeskirche herbeizuführen, so ist es die kirchliche Aufgabe des 20. Jahrhunderts, zu einer neuen, zeitgemäßen Größenordnung durch Zusammenfassung und Neugliederung der jetzigen Landeskirchen zu gelangen.

Die letzten Gründe dieser Forderung sind rein kirchlicher Art. Ausschlaggebend ist nicht der gelegentlich hervorgehobene Gesichtspunkt, daß in der Bundesrepublik jedes Bundesland eine evangelische Landeskirche umfassen sollte. Die Vertretung der kirchlichen Belange gegenüber dem Staat und die Durchführung des kirchlichen Öffentlichkeitsanspruchs seien auf diese Weise am besten gewahrt. Es mag sein, daß eine Deckung von Ländergrenzen und Kirchengrenzen gewisse Vorteile hätte. Aber das ist kein durchschlagender Gesichtspunkt. Der Verkehr mit dem Staat kann auch so geregelt werden, daß zwei oder drei Landeskirchen ihn in gegenseitigem Einvernehmen gemeinsam vollziehen (wie in Hessen) oder daß zu diesem Zweck ein Verband mehrerer Landeskirchen eingerichtet wird (wie in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) oder daß eine größere Landeskirche von den anderen zu ihrer Vertretung bevollmächtigt wird.

Ausschlaggebend für die Forderung einer territorialen Kirchenreform sind vielmehr allein innerkirchliche Gründe. Da ist einmal die sparsamere Verteilung der finanziellen Mittel und des personellen Einsatzes der Kräfte. Es ist nicht mehr vertretbar, daß kleinere Landeskirchen einen übersetzten

Verwaltungsapparat aufrechterhalten oder daß alle wichtigen Beratungen sich im Rahmen einer kleinen Landessynode wiederholen. Vor allen Dingen ist aber zu beachten, daß die zunehmende Differenzierung übergemeindlicher oder gesamtkirchlicher Aufgaben nur noch in einem größeren Rahmen bewältigt werden kann. Die Entwicklung der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, der Inneren-, Äußeren- und Volksmission, der Publizistik, der Sozialarbeit, der Bearbeitung von Weltanschauungsfragen und vieler anderer Arbeitsgebiete hat weit über die Leistungsfähigkeit der Einzelgemeinde oder des Kirchenkreises hinausgeführt. Man mag das bedauern, aber es ist eine Tatsache. Die Kirchengemeinden bedürfen der Hilfe durch landeskirchliche Institutionen, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften. Die Landeskirchen werden sehr darauf bedacht sein müssen, hier nur das wirklich Notwendige zu tun und nicht einer Hypertrophie der übergemeindlichen Arbeit zu verfallen. Es bleibt dabei, daß die eigentlichen Entscheidungen für die Kirche Christi in der Gemeinde fallen. Jeder Pfarrer, der in eine Gemeinde entsandt werden kann, ist wichtiger als der Funktionär oder Spezialist an zentraler Stelle. Aber in der heutigen Zeit ist ein ausgewogenes Maß von übergemeindlichen Diensten unentbehrlich; das können kleinere Landeskirchen einfach nicht mehr leisten. Es kommt hinzu, daß die zunehmende Differenzierung der kirchlichen Ämter entsprechende Ausbildungsstätten erfordert und daß auch kirchliche Gerichte, Aufsichtsorgane und Prüfungskommissionen nur in größerem Rahmen möglich sind. Die Wirkungsmöglichkeiten der evangelischen Kirche heute und damit ihr geistlicher Auftrag leiden Not unter der jetzigen unzweckmäßigen und invariablen Struktur unseres überkommenen Landeskirchentums! Es gibt keine ernsthaften theologischen, geschichtlichen und innerkirchlichen Gründe für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes territorialer Zufälligkeiten!

Auf die Frage, wie denn eine solche Reform des Landeskirchenwesens aussehen könnte, muß man nicht unbedingt sofort mit einem fertigen Vorschlag antworten. Es handelt sich nicht um Glaubensprinzipien, sondern um Zweckmäßigkeitsfragen. Da sind zweifellos mehrere Lösungen möglich, die von den verantwortlichen Stellen wohl erwogen werden mögen. Einige allgemeine Gesichtspunkte kann man vorweg nehmen. So sollte an der Struktur der EKD und ihrer Grundordnung schon mit Rücksicht auf die Situation der Landeskirchen in der DDR möglichst nichts geändert werden. Jede Änderung einer staatlich bisher anerkannten oder hingenommenen Ordnung könnte zu unnötigen Schwierigkeiten führen. Es ist nicht der Sinn einer territorialen Kirchenreform, aus der EKD eine zentralistische Einheitskirche, mit der unfehlbar das Konfessions- bzw. Unionsproblem

wieder auftauchen würde, zu machen. Die konfessionelle Gliederung in der EKD kann unberührt bleiben. Sie stört die Gemeinschaft in der EKD heute weniger als die territoriale Autarkie der Landeskirchen! Aber die landeskirchlichen Grenzen müssen aufgelockert werden. Die optimale Größe der künftigen Gliedkirchen der EKD müßte durch genaue Untersuchungen bestimmt werden. Sie dürfte bei etwa 1000 bis 1500 Pfarrstellen liegen. Die Seelenzahl ist nicht ausschlaggebend; Großstadtkirchen (wie Hamburg und Bremen) oder Kirchen mit Ballungszentren (Ruhrgebiet) kann man nicht nach der Seelenzahl beurteilen. Im ganzen dürfte D o m b o i s³ das rechte Maß getroffen haben, wenn er auf 14 (statt bisher 28) Gliedkirchen kommt: 1. Nordelbien. — 2. Niedersachsen. — 3. Westfalen. — 4. Rheinland. — 5. Hessen. — 6. Württemberg. — 7. Oberrhein (Baden und Pfalz). — 8. Bayern. — 9. Reformierte Kirche. — 10. exemt: Bremen. — 11. Sachsen-Thüringen. — 12. Sachsen-Anhalt. — 13. Berlin-Brandenburg. — 14. Mecklenburg-Pommern.

Von diesen „Landeskirchen“ neuer Form wären die Ziffern 1, 2, 6, 8, 11 und 14 lutherisch; Ziffer 3, 4, 5, 7, 10, 12 und 13 uniert; Ziffer 9 würde die bisherigen Landeskirchen von Nordwestdeutschland-ref. und Lippe sowie den kleinen Göttinger Bund umfassen. Diese reformierte Gliedkirche wäre die einzige, die nicht territorial gebunden wäre, sondern sich über ganz Deutschland erstreckte. — Einzelne Fragen bleiben offen. So würde Mecklenburg nach einer deutschen Wiedervereinigung zweifellos zu Nordelbien gehören. Das „exemte“ kleine Bremen bleibt ein Schönheitsfehler, der aber z. Z. mit gewissen Bremer Eigentümlichkeiten gerechtfertigt werden könnte. Lippe gehört nicht zu Ziffer 3 sondern zu 9. Das übrige Schema Dombois' scheint denkbar. Bei einer solchen Gliederung blieben auch die jetzigen überlandeskirchlichen Zusammenschlüsse wie die „Evangelische Kirche der Union“ und die „Vereinigte Evang.-Luth. Kirche Deutschlands“ möglich. Es sei aber nochmals betont, daß auch andere Gliederungsvorschläge erwogen werden können; doch ist der Vorschlag von Dombois in mehrfacher Hinsicht als gut durchdacht zu bezeichnen. Sehr viel kleinere Größeneinheiten sollten nicht gewählt werden. Auch würde der Vorschlag von Dombois die vorhandenen größeren Einheiten weitgehend unberührt lassen, so daß keine tiefgreifenden Strukturerschütterungen eintreten würden.

Als letzte Frage bleibt die Überlegung, auf welchem Wege eine solche bescheidene „Überwindung des Landeskirchentums“ erreicht werden könnte.

³ In „Fragen zur Kirchenreform“, Kleine Vandenhoeck-Reihe 205/207, Göttingen 1964 (S. 132).

Sicher ist, daß die EKD sie durch Beschlüsse gesamtkirchlicher Organe nicht vollziehen kann. Nach Artikel 21 Absatz 2 der Grundordnung erfolgen der „Zusammenschluß, die Neubildung und Auflösung von Gliedkirchen“ nur „im Benehmen mit der EKD“. Die Umbildung von Landeskirchen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Grenzen ist allein Sache der beteiligten Landeskirchen, die darüber mit der EKD in Fühlung bleiben sollen. Der Weg zur Neuordnung ist also allein der von Verträgen zwischen den jeweils betroffenen Gliedkirchen. Das erleichtert das Verfahren nicht. Jede, auch die kleinste Landeskirche kann sich einer Reform versagen, und niemand kann sie zu einer Änderung der geltenden Ordnung zwingen. Das erfordert viel Einsicht und guten Willen auf allen Seiten. Als allgemeine Richtlinie könnte man nur den guten Rat geben: größere Landeskirchen sollten nicht darauf ausgehen, sich einfach die kleineren anzugliedern; vielmehr sollte in jedem Falle ein neues gemeinsames Gebilde entstehen, und das, was die kleineren Kirchen positiv beizutragen haben, sollte entsprechend verwertet werden. Notwendig ist überall der Wille, weiterzukommen und den großen Zukunftsaufgaben zuliebe möglichst wenig auf historisch gewordenen Verhältnissen zu bestehen. Fragen der Verfassung und der Organisation sind in der evangelischen Kirche keine Glaubensfragen. Also sollten sie bei einigem guten Willen auch lösbar sein.

Als empfehlenswert dürfte es sich anbieten, daß die Neuformierung des Landeskirchentums nicht in einer großen, gleichzeitigen Aktion vor sich geht, sondern daß die nötigen Schritte im regionalen Bereich behutsam, aber energisch getan werden. Das schließt nicht aus, daß sich nicht Rat, Synode und Kirchenkonferenz der EKD einmal gründlich mit dem Problem befassen und den Beteiligten einen Plan in seinen Grundzügen empfehlen könnten. Ein Appell der EKD, auch des auf „Kirchenreform“ bedachten Deutschen Evangelischen Kirchentages könnte den Willen, weiterzukommen, besonders in unseren Gemeinden wirksam verstärken. Im übrigen ist die Zahl der Veränderungen gar nicht so groß, wenn man etwa den Plan von Dombois zugrunde legt. Die in Ziffer 3, 4, 6, 8 und 13 genannten Landeskirchen würden unverändert bleiben. Auch die Bildung einer gesamtdeutschen reformierten Kirche (9) dürfte nicht übermäßig schwierig sein. In den Fällen der Ziffern 5, 7, 11, 12 und 14 handelt es sich nur um den Zusammenschluß von je zwei Landeskirchen. Am schwierigsten liegen die Dinge in Nordelbien und Niedersachsen, wo je vier lutherische Landeskirchen zu vereinigen wären, im Norden: Hamburg, Schleswig-Holstein, Lübeck und Eutin; in Niedersachsen: Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe. In beiden Fällen besteht weithin bei Kirchenleitungen und Synoden eine grundsätzliche Bereitschaft, den notwendigen

Schritt zu tun. Wenn trotzdem bisher noch kein Ergebnis erzielt werden konnte — in Nordelbien dauern die Verhandlungen schon viele Jahre! —, so liegt das letzten Endes daran, daß doch immer wieder sich das Beharrungsvermögen des Gewordenen zurückhaltend auswirkt. Grundsätzlich ist man sich darüber einig, daß sowohl in Nordelbien als auch in Niedersachsen eine neue, einheitlich verfaßte Landeskirche entstehen sollte, nicht etwa ein „Kirchenbund“ als Zwischenstufe. Die neue Landeskirche muß eine gesetzgebende Synode und eine zentrale Verwaltungsstelle haben, ebenso ein Organ der Kirchenleitung. In Nordelbien bleibt schwierig, daß die Finanzsysteme der einzelnen Gliedkirchen verschieden sind und daß Hamburg herkömmlich keine Propsteien oder Kirchenkreise kennt. Aber solche Äußerlichkeiten sollten am ersten zu überwinden sein. Der Hauptpunkt der Schwierigkeiten ist merkwürdigerweise die Frage der Einteilung der Bischofssprengel geworden: sollen im Gesamtgebiet von Hamburg ein oder zwei Bischöfe amtieren? Wir können in der Kürze dieses Aufsatzes dies Problem nicht lösen, verhehlen aber nicht, daß es den Außenstehenden verwundern muß, daß diese Frage solche Schwierigkeiten bereitet. Wenn man die ziemlich allgemein anerkannte These bejaht, daß auf einen Bischofssprengel etwa 250 bis 300 Pfarrer kommen sollten, so würde Nordelbien nicht mehr als vier Bischöfe benötigen; man sollte das Bischofsamt nicht durch eine zu große Zahl entwerten. Ebenso erschiene es dem Außenstehenden aus rein innerkirchlichen Gründen vernünftig, eine Großstadt wie Hamburg nicht in zwei Sprengel aufzuteilen, sondern die geistliche Leitung und Ausrichtung der übergemeindlichen Arbeit einem verantwortlichen Mann zu übertragen. Es bleibt die Hoffnung, daß sich in absehbarer Zeit für Nordelbien eine Lösung finden wird, die mit Entschlossenheit in die Zukunft weist, und daß partikulare Gesichtspunkte zugunsten einer wirklich neuen Gemeinsamkeit zurücktreten.

In Niedersachsen ging der Impuls erst 1966 von der hannoverschen Landessynode aus. Der übergeordnete Gesichtspunkt war keineswegs der einer gemeinsamen Vertretung im Land Niedersachsen; vielmehr waren es die oben angeführten innerkirchlichen Gründe. Die Landessynode machte auch deutlich, daß Hannover nicht darauf ausgehe, sich Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe „anzugliedern“. Sie machte vielmehr den Nachbarkirchen ein großzügiges Angebot. In einer einheitlichen niedersächsischen lutherischen Kirche sollten sechs Bischofssprengel errichtet werden. Dabei würde Braunschweig (abgerundet um das Gebiet des Harzes) ein eigener Sprengel bleiben. Oldenburg sollte mit den hannoverschen Teilen von Ostfriesland und Emsland zu einem vergrößerten Bischofssprengel erhoben werden. Ebenso sollte Schaumburg-Lippe durch große

Teile des hannoverschen Sprengels Calenberg zu einem neuen Sprengel mit dem Sitz in Bückeburg erweitert werden. Damit würde klar erkennbar gemacht, daß es sich bei der „Evang.-Luth. Kirche in Niedersachsen“ um ein die historischen Grenzen völlig überwindendes neues Gebilde handeln soll. Neben den drei genannten Sprengeln würde es drei weitere in Nordhannover (Lüneburg-Stade), Stadt Hannover und Südhannover (Hildesheim-Göttingen) geben. Die Verhandlungen sind noch im Gange. Man kann nur wünschen, daß sie erfolgreich verlaufen. Der Plan sollte auf jeden Fall in dieser oder einer ähnlichen Form verwirklicht werden, auch wenn sich außer Hannover zunächst nur zwei weitere Landeskirchen beteiligen sollten. Eine neue Verfassung müßte ausgearbeitet werden, obwohl Hannover gerade erst 1965 eine Überarbeitung seiner alten Verfassung von 1922 verabschiedet hat. Sicher scheint dem neutralen Beobachter zu sein, daß nun zwei Verfassungskomplexe neu gelöst werden müssen. Einmal wird bei der Größe der niedersächsischen Kirche die Verwaltung dezentralisiert werden müssen. Kleine Verwaltungsdienststellen im Bischofssprengel, nicht als neue Zwischeninstanz, sondern mit gewissen abschließenden Entscheidungsbefugnissen, werden eingerichtet werden müssen, um eine größere Ortsnähe der kirchlichen Verwaltung zu erreichen. Endlich wird das hannoversche Problem „Bischof und Landessuperintendenten“ seine Lösung nun doch so finden müssen, daß es keinen Landesbischof über den sechs Sprengelbischöfen mehr gibt, sondern daß einer von ihnen als „primus inter pares“ Vorsitzender der Kirchenleitung und als solcher „Landesbischof“ wird. Der Landesbischof würde, wie in allen bischöflich verfaßten Kirchen der Welt (römisch-katholische, orthodoxe, anglikanische, nordisch-lutherische), einen eigenen Sprengel haben. Ähnlich sieht es auch der Plan für Nordelbien vor. Eine Frage rein praktischer Art ist die, ob der Landesbischof von Fall zu Fall aus den Sprengelbischöfen zu wählen ist oder ob der Bischof eines bestimmten Sprengels als solcher Landesbischof sein soll.

Am Muster dieser beiden Kirchengebiete würden auch die Verhandlungen in den übrigen neu zu ordnenden Gliedkirchen weitgehend orientiert werden können.

Wir sind uns darüber klar, daß mit einer solchen, sehr wünschenswerten Neuordnung der landeskirchlichen Grenzen eine volle „Überwindung des Landeskirchentums“ nicht erreicht sein würde. Auch die 14 neuen Kirchengebiete blieben im Sinne der Grundordnung der EKD und des bisherigen Staatskirchenrechts „Landeskirchen“. Der weitere Schritt würde davon abhängen, ob die lutherischen und die unierten Landeskirchen bereit wären, sich innerhalb der EKD zu einer lutherischen bzw. unierten Kirche zu-

sammenzuschließen, so daß sie zu Kirchenprovinzen dieser größeren Einheiten in der EKD würden. Nach unserem Urteil würde eine solche Weiterentwicklung sehr viel mehr Zeit brauchen. Die Gegenwart dürfte dazu noch nicht reif sein. Nur die reformierte Kirche könnte mit einer territorialen Neugliederung schon jetzt dem Ziel eines konfessionellen Zusammenschlusses näher kommen; allerdings würden die reformierten Gemeinden im Rheinland und in Westfalen von ihr nicht erfaßt werden. So bliebe das Problem auch nach dieser Seite hin noch offen.

Eine Reform unseres veralteten territorialen Landeskirchentums ist nicht Sache von impulsiven und schnellen Entschlüssen. Sie bedarf der Behutsamkeit und einer großen Geduld. Sie sollte aber trotzdem als dringlich erkannt werden, und es sollten die ersten möglichen Schritte überall und mit etwas mehr Energie getan werden, als wir sie in der evangelischen Kirche bisher in organisatorischen Fragen gewohnt gewesen sind. Es geht schließlich doch um die rechte Ausrichtung des Auftrags der Kirche durch richtige Verteilung ihrer Mittel und ihrer Kräfte! Es geht um eine geistliche Aufgabe in unserer Zeit!

Brüderlich sein heißt so viel, daß einer den anderen für seinen Bruder halte. Das ist nun leicht zu verstehen; denn die Natur lehret es selbst. Daran siehst du, was rechte Brüder sind, daß sie viel fester zusammenhalten als sonst Freunde. So sollen wir Christen auch tun: denn wir sind alle Brüder durch die Taufe, so daß auch Vater und Mutter nach der Taufe mein Bruder und meine Schwester sind. Denn ich habe eben das Gut und Erbe, das sie von Christus durch den Glauben haben.

MARTIN LUTHER